



BÜNDNIS DER FALKNER e. V.

- Interessengemeinschaft für Falknerei und Greifvogelschutz -

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsstelle und Geschäftsjahr	Seite 1
§ 2 Zweck und Aufgaben	Seite 1
§ 3 Territorialer Tätigkeitsbereich	Seite 2
§ 4 Mitgliedschaft	Seite 2
§ 5 Organe	Seite 3
§ 6 Vorstand	Seite 3
§ 7 Mitgliederversammlung	Seite 4
§ 8 Abstimmung und Wahlen	Seite 5
§ 9 Beiträge	Seite 5
§ 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	Seite 5
§ 11 Auflösung des Vereins	Seite 6

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsstelle und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „BÜNDNIS DER FALKNER“
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Die Kurzbezeichnung ist „BDF“
- (4) Sitz des Vereins ist Stendal.
- (5) Die Geschäftsstelle des BDF ist am Sitz des Geschäftsführers.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss der Falknerinnen und Falkner sowie der mit der Falknerei, dem Greifvogel- und Artenschutz verbundenen Bürgerinnen und Bürger, die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes, des Tierschutzes sowie der Kunst und Kultur.
- (3) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Ausübung der Falknerei zur Fortsetzung jagdlichen Brauchtums und deren Erhalt als immaterielles Kulturgut der UNESCO
 - b) die Förderung des Natur- und Umweltbewusstseins junger Menschen, auch in außerschulischen Lernorten,
 - c) Sensibilisierung durch Öffentlichkeitsarbeit sowie Aufklärung anhand aktueller naturwissenschaftlicher Erkenntnisse und Zusammenhänge,
 - d) geeignete Maßnahmen zur Erhaltung artenreicher, gesunder und den landeskulturellen Verhältnissen angepasster Wildbestände und den Versuch diese zu sichern,
 - e) geeignete Maßnahmen zum Schutz der Lebensräume sowie deren Erweiterung und dauerhafte Erhaltung,
 - f) Mitwirkung und Unterstützung bei koordinierten und bewilligten Landschaftspflegemaßnahmen und –projekten z.B. Anlage und Pflege von Blühstreifen zur Verbesserung der Nahrungs- und Deckungssituation von Feldbewohnern,
 - g) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten z.B. durch Brut- und Nisthilfen, Schutz des Umfeldes von Setz-, Nist- und Aufzuchtstätten, Erfassung, Kartierung und Analyse von Bestandsveränderungen u.ä.,
 - h) aktiven Greifvogelschutz durch enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und der staatlichen Vogelschutzwarte, insbesondere im Verfahren mit Pfleglingen,
 - i) die Förderung der Falknerei als ökologische Jagdart, insbesondere des Kulturguts Falknerei, des falknerischen Schrifttums sowie die Fortentwicklung allgemein anerkannter Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit,
 - j) die Durchführung von Aus- und Fortbildungslehrgängen für Falknerinnen und Falkner,
 - k) durch Kooperation bzw. finanzielle Unterstützung div. steuerbegünstigter Körperschaften die diesem satzungsgemäßen Zweck entsprechen,

l) die Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen sowie steuerbegünstigten Verbänden z.B. der Jagd, der Ornithologie und des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes sowie durch Beratung von Behörden in Fragen der Falknerei und des Greifvogelschutzes und des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes.

§ 3

Territorialer Tätigkeitsbereich

(1) Der BDF ist ein im Bundesland Sachsen Anhalt agierender Verband.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des BDF kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, die den Zweck und die Aufgaben des BDF gemäß § 2 anerkennt und unterstützt sowie sich dazu den Regelungen dieser Satzung unterwirft.

(2) Die Mitgliedschaft im BDF kann erworben werden als:

- a) ordentliche Mitgliedschaft,
- b) außerordentliche Mitgliedschaft,
- c) Familienmitgliedschaft,
- d) Ehrenmitgliedschaft.

(3) Alle Mitglieder des BDF haben gleiche Rechte und Pflichten. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. In häuslicher Gemeinschaft lebende Familienmitglieder oder Lebenspartner können zum halben Jahresbeitrag als Familienmitglieder aufgenommen werden.

(4) Der Antrag eines Bewerbers auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich an den Vorsitzenden des Verbands zu richten. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

(5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit.

Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller das Abstimmungsergebnis oder die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Wird dem Aufnahmeantrag stattgegeben, erfolgt die Aufnahme als Mitglied durch Mitteilung an den Antragsteller.

(6) Um die Falknerei, den Greifvogelschutz, die Greifvogelkunde oder den BDF verdiente Personen sowie langjährige treue Mitglieder können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(7) Das Ruhen der Mitgliedschaft kann ausgesprochen werden:

- a) auf Antrag des Mitgliedes,
- b) wenn gegen das betreffende Mitglied ein Ehrenverfahren eingeleitet worden ist und die Schwere der Tat oder deren Folgen dieses angemessen erscheinen lassen,
- c) bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes. Der Beschluss des für die Anordnung zuständigen Vorstandes ist **mit einfacher Mehrheit** zu treffen und unanfechtbar, jedoch aufzuheben, wenn die Gründe, auf denen er beruht, entfallen sind.

(8) Bei ruhender Mitgliedschaft existieren keinerlei gegenseitige Verpflichtungen zwischen dem Mitglied und dem BDF.

(9) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod des Mitglieds

- b) durch Austritt des Mitgliedes, der mit vierwöchiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Geschäftsführer erklärt werden kann,
- c) durch Ausschluss.

1. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied
 - a. gröblich oder wiederholt in besonders schwerer Weise gegen die Satzung oder satzungsgemäßen Beschlüsse des BDF verstößt
 - b. seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BDF trotz angemessener Fristsetzung nicht nachkommt oder
 - c. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
2. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene beim Vorstand binnen zwei Wochen schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde gibt dem Betroffenen das Recht der persönlichen Stellungnahme vor der nächsten Vorstandssitzung. Dieser entscheidet dann endgültig über den Ausschluss **mit einfacher Mehrheit**.
3. Die Beschwerde bedarf der Schriftform.

(10) Die Beendigung und das Ruhen der Mitgliedschaft befreien nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem BDF.

§ 5 Organe

Organe des BDF sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand des BDF besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem Schatzmeister
5. Schriftführer

(1) Der Vorstand wird durch eine Mitgliederversammlung entsprechend § 7 Abs. 3 für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Bei Ausfall eines Mitgliedes des Vorstandes, mit Ausnahme des Vorsitzenden, ist durch den restlichen Vorstand ein zeitlicher Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Neubesetzung durch die nächste Mitgliederversammlung mit vollen Rechten zu beauftragen. **Bei Ausscheiden des Vorsitzenden rückt kommissarisch der stellv. Vorsitzende nach.** Die Amtszeit des dann durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ablauf der Amtszeit des Vorstandes.

(2) Der Geschäftsführer des BDF führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, von denen eines der Vorsitzende oder (und) der stellvertretende Vorsitzende sein muss, vertreten den BDF im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann von seiner Vertretungsmacht Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(3) Der Vorstand des BDF ist berechtigt redaktionelle Änderungen/Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, ohne Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen, sofern sich dadurch der Sinngehalt der Satzung nicht verändert.

(4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit bei Vergütung der Barauslagen ehrenamtlich aus. Er erledigt auf Grund der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung alle Angelegenheiten des BDF mit Ausnahme derjenigen, welche der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen **mit einfacher Mehrheit**.

§ 7

Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des BDF. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied des BDF berechtigt, wenn es seine Verpflichtungen gegenüber dem BDF erfüllt hat. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen werden.

(2) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung werden durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand bestimmt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladung an alle Mitglieder des BDF, wobei die die Einladung dem Mitglied vier Wochen vor dem Termin zugegangen sein muss. Die Einladung bedarf der Textform. Es reicht aus, wenn die Einladung fristgerecht an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds übersandt wurde. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie stellt den Haushaltsplan fest und beschließt über den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Vorstandes, über die Bestellung von Rechnungsprüfern, über die Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen, Auflösung des Verbandes und alle weiteren ihr durch die Satzung vorbehaltenen Angelegenheiten sowie über fristgerecht zur Mitgliederversammlung gestellte Anträge.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Vorstandsmitglied oder dem zehnten Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(5) Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und über die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden **und dem Protokollführer** zu unterzeichnen ist. Bei Abstimmung über Anträge und Wahlen ist die Zahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Summe der für oder gegen einen Antrag oder Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen aufzunehmen.

(6) Ort und Termin der Mitgliederversammlung kann so eingerichtet werden, dass diese als Verbandstagung erfolgt.

§ 8

Abstimmung und Wahlen

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der Einschränkung, dass bei durchzuführenden Wahlen mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen.

(2) Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

(3) Abstimmungen werden offen (durch Zuruf oder Handheben) durchgeführt, soweit nicht

mindestens fünf der Abstimmenden eine geheime Abstimmung fordern. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt.

(4) Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Dem Vorsitzenden des BDF steht das Recht des Einspruches gegen alle Beschlüsse aller Gremien zu. Erfolgt ein Einspruch und bleibt die Versammlung nach nochmaliger Beratung und Abstimmung bei dem Beschluss, ist dieser bindend.

(6) Wahlen werden geheim durchgeführt. Sie können auch offen durchgeführt werden, wenn nur eine Person zur Wahl steht und nicht mehr als drei anwesende Stimmberechtigte widersprechen.

(7) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich hierbei Stimmengleichheit, so entscheidet ein zweiter Wahlgang und danach das Los, welches durch den Vorsitzenden zu ziehen ist.

§ 9 Beiträge

(1) Zur Deckung der Kosten des BDF haben die Mitglieder Beiträge zu leisten. Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für Mitgliedschaften gemäß § 4 Abs. 2 a), und c) festgesetzt.

(2) Die Beiträge sind bis zum 31. März eines jeden Jahres eigenständig zu entrichten.

(3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(4) Eventuelle Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben verwendet werden.

§ 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- a) Speicherung,
- b) Bearbeitung,
- c) Verarbeitung,
- d) Übermittlung,

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- c) Sperrung seiner Daten,
- d) Löschung seiner Daten nach dem Ausscheiden aus dem BDF.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronische Medien zu.

§ 11
Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des BDF kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) In diesem Falle bestellt der Vorstand aus seinen Reihen einen Liquidator.

(3) Bei Auflösung des BDF oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft auf Beschluss der Mitgliederversammlung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes, des Tierschutzes sowie der Kunst und Kultur.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins

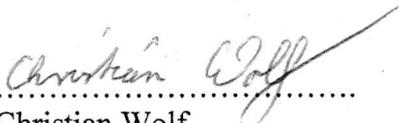
„BÜNDNIS DER FALKNER“

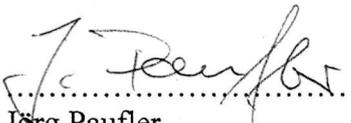
am 24.06.2023 in 39576 Stendal OT Buchholz Grüne Straße 55 beschlossen.

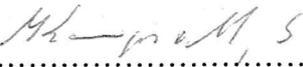
Buchholz den 24.06.2023

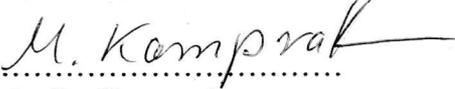

.....
Hans Kubelka


.....
Herbert Polifka


.....
Christian Wolf


.....
Jörg Paufler


.....
Siegfried Kamprath


.....
Monika Kamprath


.....
Wolfgang Rost